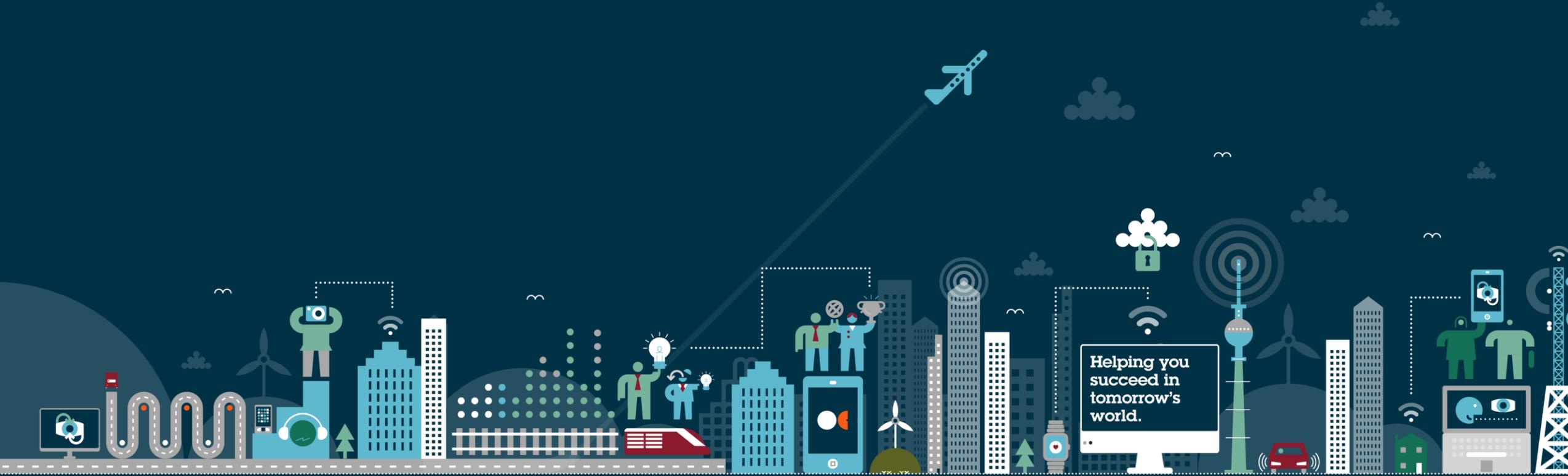


Neuregelung der EU-Produkthaftung



27. November 2024



Wer spricht da?

Christoph Y. Pitzer, LL.M. oec.

- Rechtsanwalt bei Osborne Clarke in Köln
- Schwerpunkte:
 - IP (insb. Wettbewerbsrecht)
 - Produkt-Compliance - „Regulatory“
 - Produkthaftung



Christoph Y. Pitzer, LL.M. oec.
Rechtsanwalt / Senior Counsel

+49 (0) 221 5108 4190
christoph.pitzer@osborneclarke.com

osborneclarke.com

Wer spricht da?

Dr. Johannes Graf Ballestrem, LL.M.

- Partner bei Osborne Clarke in Köln
- Schwerpunkte:
 - Patentrecht
 - Produkthaftung



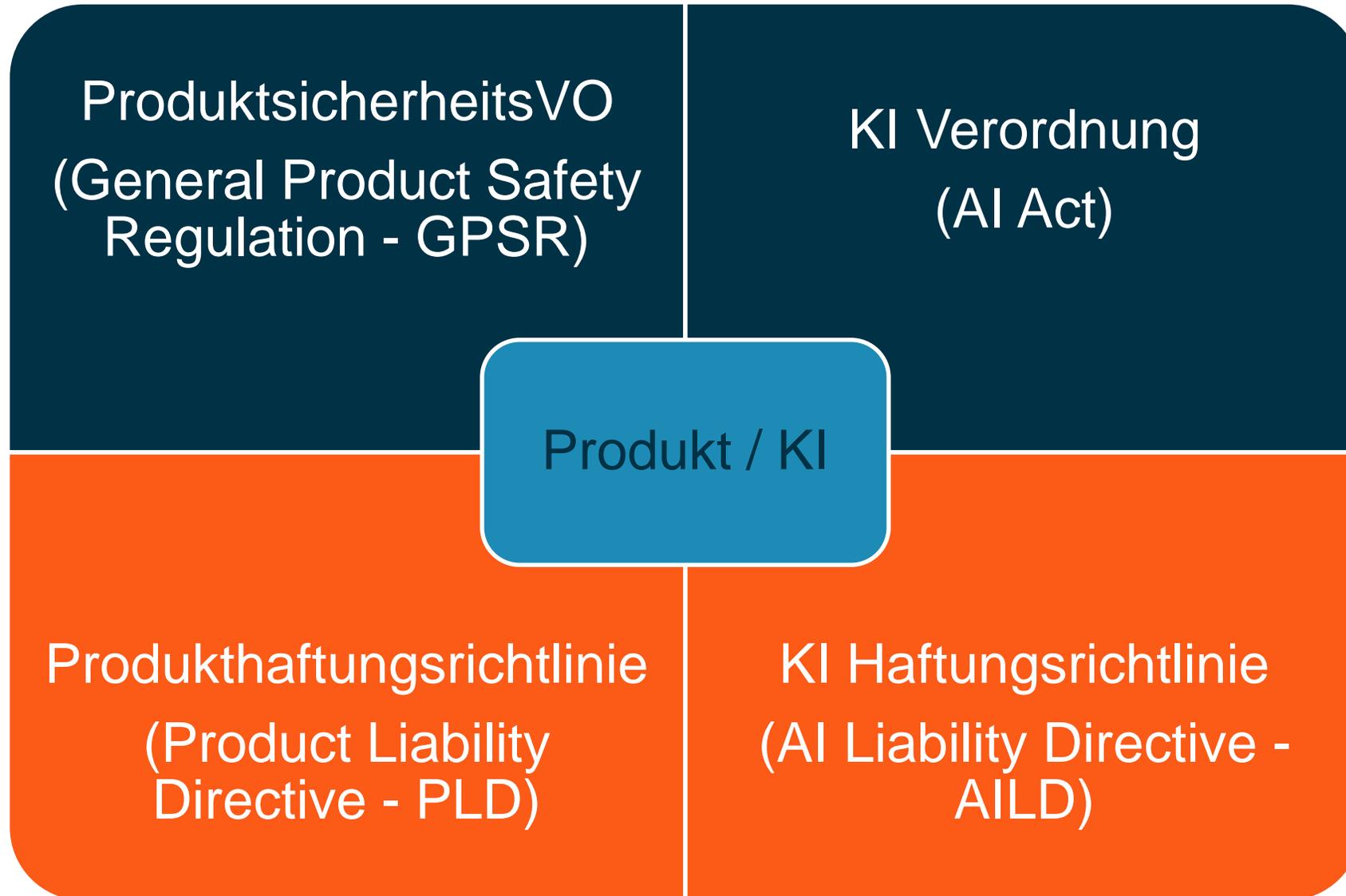
Dr. Johannes Graf Ballestrem, LL.M.
Rechtsanwalt / Partner

+49 (0) 221 5108 4246
johannes.ballestrem@osborneclarke.com

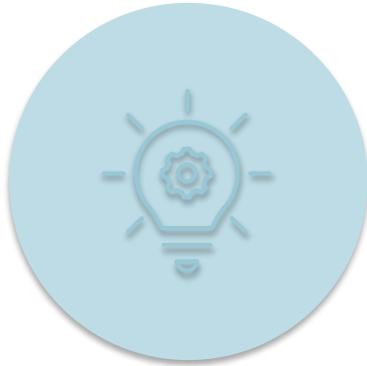
osborneclarke.com

“ **Produkthaftung** bezeichnet die gesetzliche Verantwortung eines Herstellers oder Verkäufers für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht werden. Sie stellt sicher, dass Verbraucher geschützt sind und Unternehmen für die **Sicherheit ihrer Produkte** einstehen müssen. ”





Agenda



REMINDER: GPSR



UPDATE: PLD



WRAP-UP

GPSR: Einführung und Hintergrund

- Die GPSR soll Verbraucher europaweit besser vor gefährlichen Produkten schützen und soll dazu führen, dass ihnen auch nur sichere Produkte angeboten werden.
- Die GPSR ersetzt die Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG.
- Geltung der GPSR: Ab **13. Dezember 2024 (in 16 Tagen)!**
- Erfasst alle Gegenstände, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftig vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern genutzt werden, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind („Verbraucherprodukte“) – egal ob neu, gebraucht repariert oder wiederaufbereitet.



GPSR: Wesentliche Änderungen und Neuerungen

- Anpassung an Digitalisierung und neue Geschäftsmodelle: Online-Handel und Plattformen; Sonderregelungen für Fernabsatz und Marktplätze:
 - Fernabsatz: Eindeutige und gut sichtbare Angaben zum Hersteller bzw. der verantwortlichen Person, Produktidentifikation (einschließlich Abbildung), Warnhinweise und Sicherheitsinformationen (Art. 19).
 - Notwendigkeit zentraler Kontaktstellen für die Kommunikation mit Behörden einerseits und Verbrauchern andererseits (Art. 22).
- Labelling: Angabe Elektronischer Adresse auf dem Produkt.
- Notwendigkeit einer für ein Produkt verantwortlichen Person in der EU (Art. 16).



GPSR: Praktische Auswirkungen für Unternehmen

- Konkret sollten insbesondere geprüft werden,
 - ob die Produktkennzeichnung den Anforderungen genügt
 - ob Warenangebote im Fernabsatz den neuen Anforderungen genügen
 - ob geforderte Kontaktstellen eingerichtet sind
 - ob interne Prozesse für den korrekten Umgang mit der Meldung unsicherer Produkte bestehen und „krisensicher“ sind: Was ist zu tun, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass ein hergestelltes/gehandeltes Produkt unsicher ist?
- Sonst drohen Bußgelder, zivilrechtliche Haftung, PR.



GPSR: Betroffene Akteure

Wirtschaftsakteure mit Sitz in der EU

- Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler
- Fulfilment-Dienstleister (Neu)
- Anbieter von Online-Marktplätzen (Neu)

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Inbetriebnahme von Produkten

→ Alle Unternehmen, die als Wirtschaftsakteure (Hersteller, Einführer, Händler, Fulfilment Dienstleister etc.) bzw. als Online-Marktplätze am Warenverkehr mit Verbraucherprodukten teilhaben



Vorbereitung auf die GPSR

- 1 **Übersicht verschaffen und Anwendbarkeit prüfen:** Auf welche unserer Produkte findet die GPSR Anwendung (Stichwort „Verbraucherprodukte“)?
- 2 **Rolle identifizieren:** Welche Rolle(n) haben wir, sind wir ein betroffener „Wirtschaftsakteur“, weil wir Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler, Fulfillment-Dienstleister? Sind wir Anbieter von Online-Marktplätzen?
- 3 **Identifizierung der rollenspezifischen Pflichten:** Welche konkreten Pflichten treffen uns in der/den Rollen?
- 4 **Konkrete Umsetzung:** Welche Maßnahmen sind notwendig, um die konkreten Pflichten zu erfüllen?

2 EU-Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 (PLD)



PLD: Überblick

Zweck

Produktbegriff

Fehlerhaftigkeit

Haftungsadressaten

Schadensersatzrecht

Beweisregelungen



Was sind die wichtigsten Eckdaten der neuen Richtlinie?

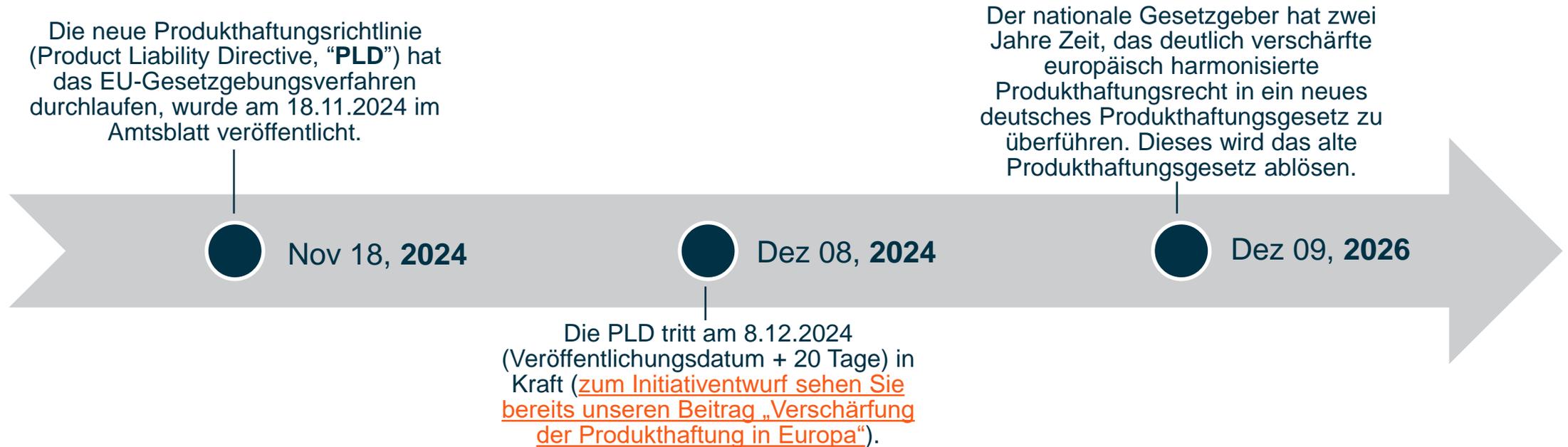
- Veröffentlichung: 18.11.2024 im EU-Amtsblatt
- Inkrafttreten: 8.12.2024
- Umsetzungsfrist: Bis 9.12.2026
- Aufhebung der alten Richtlinie: Richtlinie 85/374/EWG wird am 9.12.2026 aufgehoben

Wann tritt die neue Richtlinie in Kraft und wie lange ist die Umsetzungsfrist?

- Inkrafttreten: 20 Tage nach Veröffentlichung (Art. 23 ProdHaftRL)
- Nationale Umsetzung: 24 Monate nach Inkrafttreten (Art. 22 Abs. 1 ProdHaftRL)
- Übergangsregelung: Alte Richtlinie gilt für Produkte, die vor dem 9.12.2026 in Verkehr gebracht wurden (Art. 21 Abs. 1 ProdHaftRL)



Zeitstrahl



Welche Zwecke verfolgt die neue Richtlinie?

- Anpassung der Produkthaftung an neue Technologien (einschl. KI), neuer Geschäftsmodelle der sog. „circular economy“ und neuer globaler Lieferketten
- Sicherstellen, dass stets ein Unternehmen innerhalb der EU haftbar ist
- Stärkere Angleichung an europäisches Produktsicherheits- und Marktüberwachungsrecht
- Stärkung der Harmonisierung durch gemeinsame Haftungsregeln



Was umfasst der neue Produktbegriff?

Umfassende Produkthaftungsregelungen

Neu: Art. 4 Nr. 1 ProdHaftRL

1. Digitale Konstruktionsunterlagen

- Digitale Version beweglicher Sachen oder eine digitale Version, welche die für die Herstellung erforderliche funktionalen Informationen enthält
- Grundlage für die Herstellung durch Ermöglichung automatische Steuerung von Maschinen oder Werkzeugen (bspw. 3-D-Drucker)

2. Rohstoffe (Bsp. Wasser, Gas)

3. Software

- Betriebssysteme, Firmware, Computerprogramme, Anwendungen oder KI-Systeme (keine reinen Informationen oder Quellcode)



„Produkt“ bezeichnet jede bewegliche Sache, auch wenn diese in eine andere bewegliche oder unbewegliche Sache integriert oder damit verbunden ist; unter „Produkt“ sind auch Elektrizität, digitale Konstruktionsunterlagen, Rohstoffe und Software zu verstehen

Für welche Produkte gilt die Richtlinie?

- Anwendungsbereich: Richtlinie gilt nicht nur für Verbraucherprodukte, sondern auch für beruflich genutzte Produkte, die nicht ausschließlich beruflich genutzt werden (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) iii) ProdHaftRL)
- Haftungsbegrenzungen im deutschen Recht: Bislang Haftungshöchstbetrag von EUR 85 Millionen und Selbstbeteiligung bei Sachschäden von EUR 500 (gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 ProdHaftG) - entfallen

PLD: Fehlerhaftigkeit

Beurteilung der Fehlerhaftigkeit

Ein Produkt ist als fehlerhaft anzusehen, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die eine Person erwarten darf oder die gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist.

Erweiterter Umstände-Katalog, insbesondere:

- Auswirkungen von Fähigkeiten nach Einsatzbeginn zu lernen oder neue Fähigkeiten zu erlernen (z.B. KI-Systeme)
- Produktsicherheitsanforderungen, einschließlich Cybersicherheit
- Rückrufaktionen und andere Eingriffe von Marktüberwachungsbehörden im Produktsicherheitsrecht
- Spezifische Anforderungen der Nutzergruppe, für die das Produkt bestimmt ist (z.B. lebenserhaltende Medizinprodukte)
- Bei Produkten zur Schadensvermeidung, jede Zweckverfehlung des Produkts (z.B. Warnsysteme wie ein Rauchmelder)



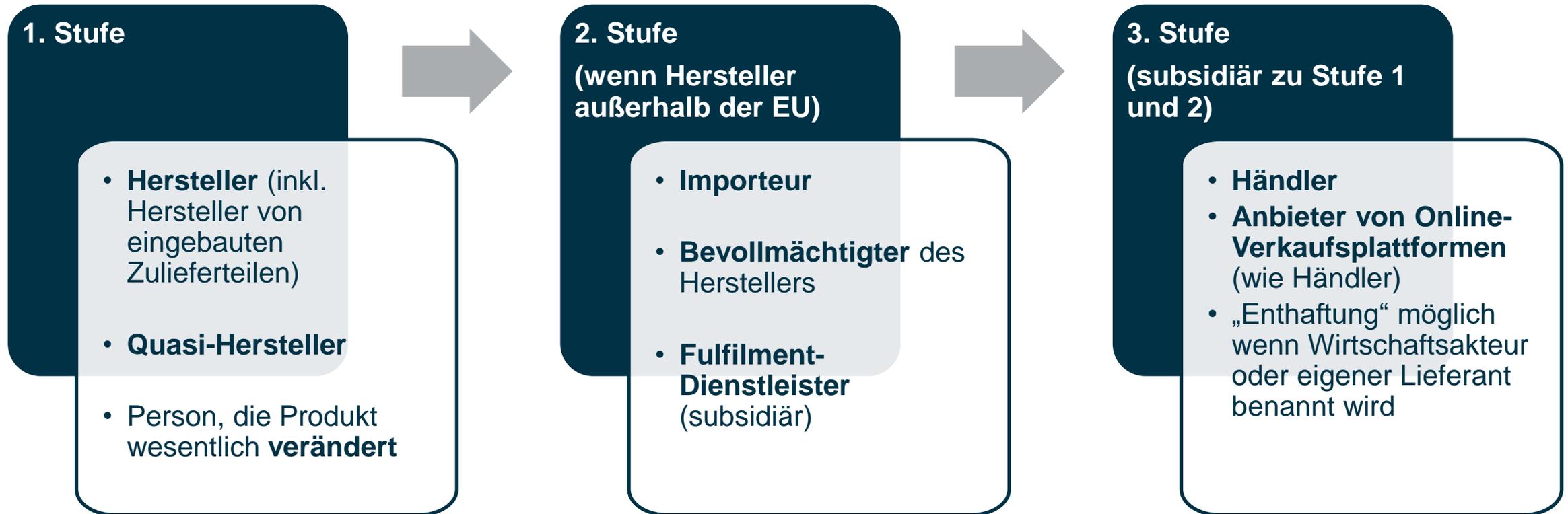
PLD: Fehlerhaftigkeit

Wann beginnt die Produkthaftung?

- Grundsätzlich ab Inverkehrbringen (Art. 11 Abs. 1 Buchst. a ProdHaftRL)
- Neues Kriterium (Art. 7 Abs. 2 Buchst. e ProdHaftRL): Zeitpunkt der Kontrolle durch den Hersteller
- Verlängerte Haftung: Fortbestehende Kontrolle über das Produkt
- Kein Haftungsausschluss nach Art. 11
 - Beispiel: dass die Fehlerhaftigkeit nach dem objektiven Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme des Produkts oder in dem Zeitraum, in dem sich das Produkt unter der Kontrolle des Herstellers befand, nicht erkannt werden konnte



Wer haftet nach der neuen Richtlinie?



Art. 8 ProdHaftRL

Was sind Fulfilment-Dienstleister und Bevollmächtigte?

- Fulfilment-Dienstleister: Unternehmen, das Lagerung, Verpackung und Versand von Produkten im Auftrag eines Herstellers übernimmt (Art. 4 Nr. 12 ProdHaftRL)
 - Beispiel: Durch ein auf der chinesischen Plattform Temu bestelltes Produkt ist fehlerhaft und führt zu einem Wohnungsbrand > Haftung des Logistikdienstleisters, der das Produkt an den Verbraucher geliefert hat
- Bevollmächtigter: Person oder Unternehmen, das vom Hersteller außerhalb der EU beauftragt wird, in der EU zu handeln (Art. 4 Nr. 13 ProdHaftRL)

Was ändert sich beim Schadensersatz?

- **Wegfall der Haftungsbegrenzungen:**
 - Keine Begrenzung der Gesamthaftung und Selbstbeteiligung mehr
- **Erweiterung der ersatzfähigen Schäden:**
 - Beruflich genutzte Sachen, die nicht ausschließlich beruflich genutzt werden (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) iii) ProdHaftRL)
- **Neue ersatzfähige Schäden:**
 - Verlust oder Verfälschung von Daten, die nicht ausschließlich für berufliche Zwecke verwendet werden

Welche Beweiserleichterungen gibt es?

- **Neue Regelungen zur Beweislast (Art. 10 ProdHaftRL):**
 - Vermutungen der Fehlerhaftigkeit (Abs. 2) zugunsten des Geschädigten
 - Vermutung der Kausalität (Abs. 3)
 - Hilfe bei übermäßiger Schwierigkeit des Nachweises (Abs. 4)
 - Beklagter kann Vermutungen widerlegen (Abs. 5)

Was bedeutet die Pflicht zur Offenlegung von Beweismitteln?

- **Offenlegungspflicht** (Art. 9 ProdHaftRL):
 - Beklagter muss relevante Beweismittel auf Antrag offenlegen
- **Schutz vertraulicher Informationen:**
 - Berücksichtigung bei der Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit (Art. 9 Abs. 3, 4 ProdHaftRL)
- **Kombination mit Beweiserleichterungen:**
 - Fehlerhaftigkeit des Produkts bei Nichterfüllung der Offenlegungspflicht (Art. 10 Abs. 2 Buchst. a ProdHaftRL)

Wie haftet eine Plattform wie Amazon?

- **Haftung von Plattformen wie Amazon:**
 - Gleichstellung mit Händlern, subsidiäre Haftung wenn keine anderen haftenden Akteure ermittelt werden können (Art. 8 Abs. 4 ProdHaftRL)
- **Entlastungsmöglichkeit:**
 - Plattformen können sich enthaften, wenn sie innerhalb eines Monats den verantwortlichen Wirtschaftsakteur benennen

Wichtigste Vorschriften mit KI-Bezug

KI-Systeme sind als Software ausdrücklich von der Richtlinie **umfasst** (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1)

Freie und quelloffene Software, die außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird, ist nicht betroffen (Art. 2 Abs. 2) eine Art „Open Source Privileg“

Umstände zur **Beurteilung der Fehlerhaftigkeit** (Art. 7), insb.

- Auswirkungen der Fähigkeit des Produkts, nach seinem Inverkehrbringen oder seiner Inbetriebnahme weiter zu lernen oder neue Funktionen zu erwerben, auf das Produkt (speziell für KI) (Abs. 2 lit. c))
- Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme oder Zeitpunkt, in dem das Produkt die Kontrolle des Herstellers verlassen hat (Abs. 2 lit. e))
 - Kontrolle bedeutet, dass KI-Anbieter Integration, Verbindung oder Bereitstellung einer Komponente, einschl. Software-Updates oder -Upgrades oder Produktänderung vornimmt, genehmigt oder diesen Handlungen zustimmt oder, dass KI-Anbieter in der Lage ist, Software-Updates oder Upgrades bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen
- einschlägige Anforderungen an die Produktsicherheit, einschließlich sicherheitsrelevanter Cybersicherheitsanforderungen (Abs. 2 lit. f))

Wenn freie und quelloffene Software, die nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit bereitgestellt wird, anschließend von einem Hersteller im Rahmen einer Geschäftstätigkeit als Komponente in ein Produkt integriert und damit in Verkehr gebracht wird, sollte es möglich sein, diesen Hersteller für Schäden haftbar zu machen, die durch die Fehlerhaftigkeit einer solchen Software verursacht werden, nicht aber den Hersteller der Software, weil der Hersteller der Software die Bedingungen für das Inverkehrbringen eines Produkts oder einer Komponente nicht erfüllt hätte.



Wichtigste Vorschriften mit KI-Bezug

Offenlegung von Beweismitteln (Art. 9)

- KI-Anbieter kann zur Offenlegung von Beweismitteln verpflichtet sein, etwa relevante Dokumentationen zur KI-Software
- Kläger muss Plausibilität seines Anspruchs ausreichend stützen

Beweislastumkehr (Art. 10)

- **Fehlerhaftigkeit** wird vermutet, wenn
 - Hersteller wichtige Informationen nicht offenlegt (Art. 9 Abs. 1)
 - Produkt zwingenden Produktsicherheitsstandards nicht entspricht
 - Offensichtliche Funktionsstörung während des normalen Gebrauchs
- **Kausalzusammenhang zwischen Fehler und Schaden** wird vermutet, wenn Produkt eindeutig defekt ist und ein dafür typischer Schaden entsteht



Wichtigste Vorschriften mit KI-Bezug

- Vermutungen der **Fehlerhaftigkeit** und der **Kausalität** zwischen Fehler und Schaden, wenn...
 - Beweisschwierigkeit für Kläger (trotz Offenlegung von Beweismitteln) wegen der Komplexität von Machine Learning und technischer Zusammenhänge innerhalb einer KI
 - Kläger lediglich Wahrscheinlichkeit glaubhaft macht
- Beklagter (KI-Anbieter) kann jeweilige Vermutung **widerlegen**

Keine Enthaftung des KI-Anbieters (Art. 11 Abs. 2), wenn Fehlerhaftigkeit des Produkts nach Bereitstellung oder Inbetriebnahme entstanden ist durch

- Fehlen von erforderlichen Sicherheits-Updates oder -Upgrades
- wesentliche Produktänderung (auch bei Weiterentwicklung der KI durch kontinuierliches Lernen)



Produkthaftungsrichtlinie - Download

Am 18.11.2024 wurde die neue Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Über folgenden Link können Sie den Volltext der Rechtsvorschrift öffnen und herunterladen:

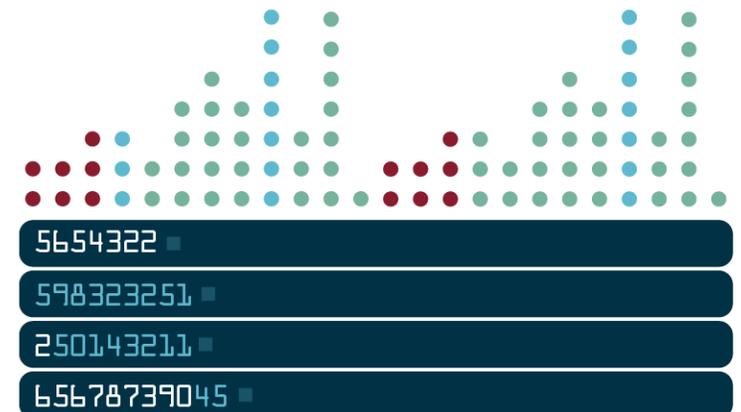
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L2853>

3 KI Haftungsrichtlinie



KI HaftungsRiLi: Einführung und Hintergrund

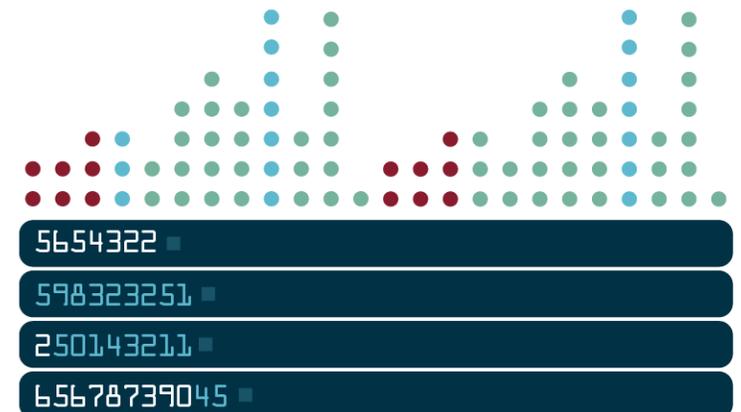
- EU-weite einheitliche Regeln für die Haftung bei Schäden, die durch **KI-Systeme** verursacht werden (Anwendungsbereich orientiert sich an der KI-Verordnung 2024/1689)
- **Vertrauen** in KI-Systeme stärken
- **Beweiserleichterungen** für Geschädigte, um die Schwierigkeiten beim Nachweis von Pflichtverletzungen durch KI-Systeme auszugleichen



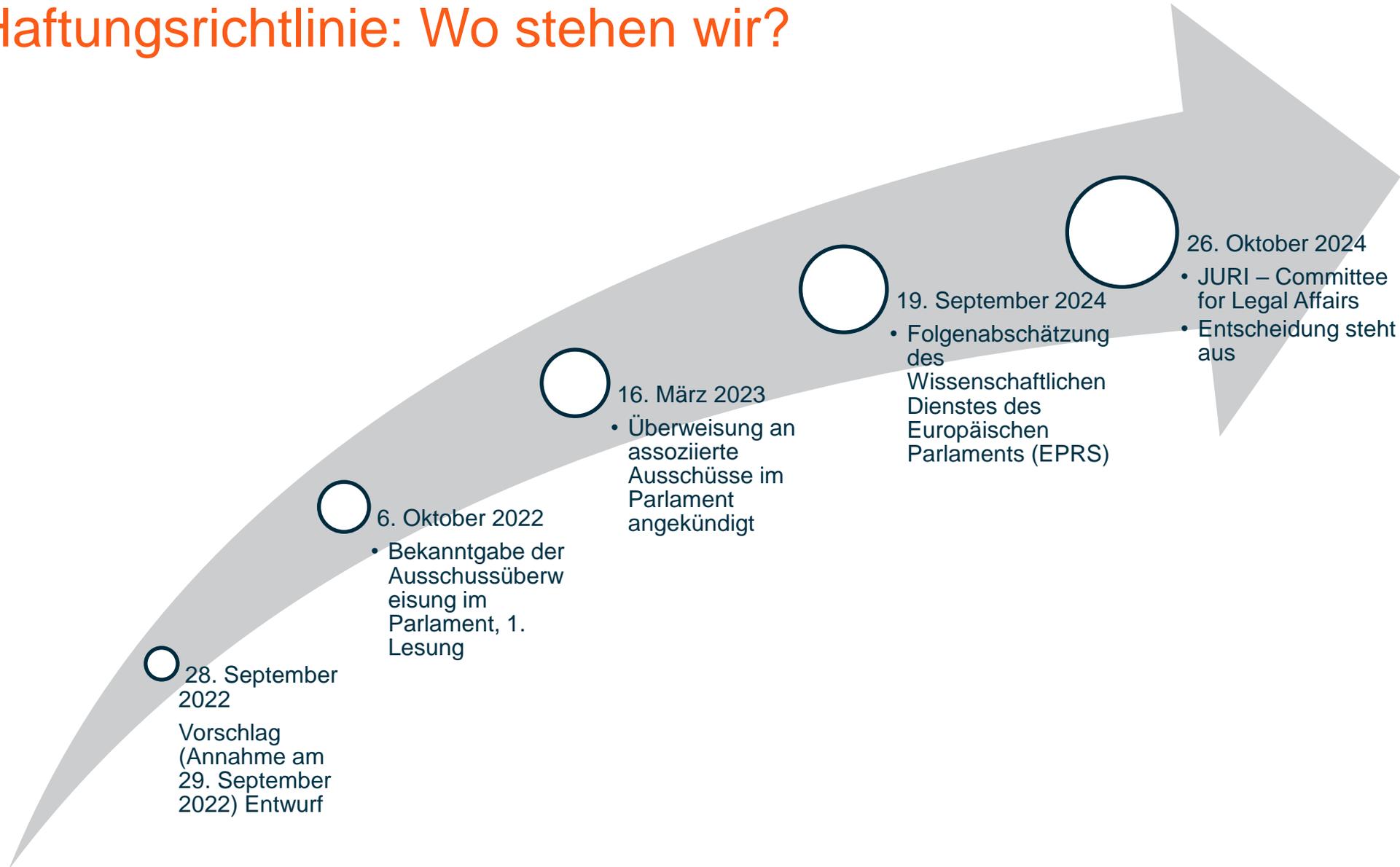
KI HaftungsRiLi: Worum geht es?

➤ Beweiserleichterung für Geschädigte:

- Kausalitätsvermutung, die die Opfer von der Pflicht entbindet, ausführlich zu erläutern, wie der Schaden durch ein bestimmtes Verschulden oder Versäumnis verursacht wurde, und
- der Zugang zu Beweismitteln im Besitz von Unternehmen oder Anbietern, wenn es um Hochrisiko-KI geht

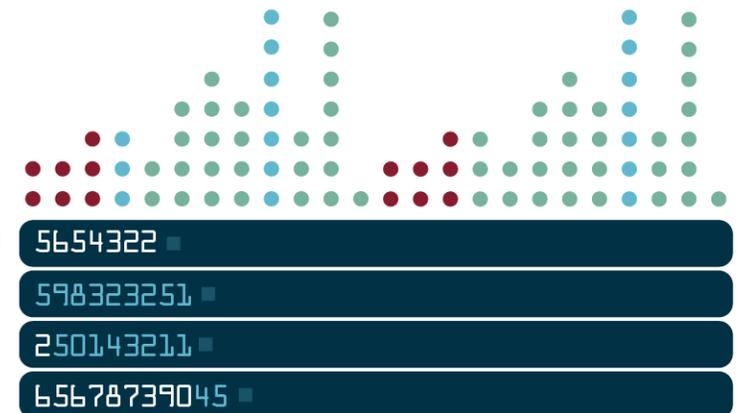


KI Haftungsrichtlinie: Wo stehen wir?



KI HaftungsRiLi: Aktuelle Diskussion

- Ausgestaltung als unmittelbar anwendbare Verordnung statt als Richtlinie
- Erweiterung der Bestimmungen zu Hochrisiko-AI-Systemen: Ausweitung auf neu identifizierte Bereiche und unter dem AI Act verbotene Systeme, z.B. „General Purpose AI“ und „OLF Systems“ (z.B. autonome Fahrzeuge) und Anwendungen für Versicherungen
- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle Typen von Software allgemein
- Breiterer Schadensbegriff, einschließlich Diskriminierung, Persönlichkeitsrechte, wirtschaftlicher Verluste und Nachhaltigkeit.
- Vermutung eines Kausalzusammenhangs zwischen KI-Output und Schaden bei Nichteinhaltung menschlicher Aufsichtspflichten
- Gemeinsame Haftung entlang der AI-Wertschöpfungskette



Vielen Dank

Osborne Clarke ist der Firmenname für ein internationales Rechtsanwaltsbüro und die damit verbundenen Abteilungen. Alle Einzelheiten dazu hier: osborneclarke.com/verein

Diese Materialien werden nur zu allgemeinen Informationszwecken geschrieben und bereitgestellt. Sie sind nicht vorgesehen und sollten nicht als Ersatz für Rechtsberatung verwendet werden. Bevor Sie sich mit einem der folgenden Themen befassen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

© Osborne Clarke Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB

